

Vereinbarung zur Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow

zwischen

1. dem **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**,
vertreten durch den Landrat Heiko Kärger,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg
2. dem **Landkreis Vorpommern-Greifswald**,
vertreten durch den Landrat Michael Sack,
Feldstraße 85a, 17489 Greifswald
3. dem **Landkreis Vorpommern-Rügen**,
vertreten durch den Landrat Dr. Stefan Kerth,
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

- im Folgenden zu 1. - 3. zusammen: die Landkreise -

und

4. der **Ostmecklenburgisch Vorpommersche Verwertungs- u. Deponie GmbH**, vertreten
durch den Geschäftsführer Eiko Potreck,
Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow

- im Folgenden: OVVD -

Vorbemerkung:

Die Landkreise sind die alleinigen Gesellschafter der OVVD, die die Deponie Rosenow betreibt. Im Planfeststellungsverfahren für die Deponieerweiterung hat die zuständige Genehmigungsbehörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, für die künftige Erfüllung der Verpflichtungen der OVVD in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Rosenow eine Sicherheitsleistung nach § 18 der Deponieverordnung gefordert. Die OVVD bildet laufend Rückstellungen zur Absicherung der künftigen Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow. Zum Stichtag 31.12.2018 weist die Bilanz der OVVD solche Rückstellungen i. H. v. 19.976.494,76 EUR aus.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist, dass der OVVD und damit mittelbar den Landkreisen bzw. den Abfallgebührenzählern für die Stellung der geforderten Sicherheitsleistung nach § 18 Deponieverordnung für die Erweiterung der Deponie Rosenow keine vermeidbaren Kosten entstehen.

§ 2

Bildung und Erhalt von Rückstellungen

- (1) Die OVVD verpflichtet sich gegenüber den Landkreisen, kontinuierlich die erforderlichen Rückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zur Absicherung der künftigen Aufwendungen für die Stilllegung und Nachsorge zu bilden.
- (2) Die OVVD verpflichtet sich darüber hinaus, die bereits gebildeten Rückstellungen in der jeweils noch benötigten Höhe bis zum Ende der Nachsorgephase der Deponie Rosenow nicht aufzulösen.

§ 3

Entnahme von Eigenkapital und Gewinnen

Die Landkreise verzichten auf Entnahmen aus dem Eigenkapital der OVVD und auf die Ausschüttung von Gewinnen, soweit dadurch die Bildung bzw. Aufrechterhaltung der erforderlichen Rückstellungen nach § 2 und die Gewährleistung der Finanzierung der künftigen Stilllegungs- und Nachsorgeaufwendungen beeinträchtigt werden.

§ 4

Zurverfügungstellung finanzieller Mittel

Sollten in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie die von der OVVD gebildeten Rückstellungen und die liquiden Mittel der OVVD dennoch nicht ausreichen, um die nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchzuführenden Maßnahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Rosenow zu finanzieren, verpflichten sich die Landkreise, der OVVD die benötigten finanziellen Mittel im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an der OVVD anteilig zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Sollte ein Landkreis seine Geschäftsanteile an den oder die anderen beteiligten Landkreise abtreten, bleibt die Verpflichtung nach § 4 der Vereinbarung entsprechend der ursprünglichen Beteiligung dennoch bestehen.
- (2) Sollte ein Landkreis seine Geschäftsanteile an andere Dritte abtreten, bleibt die Verpflichtung nach § 4 der Vereinbarung nur für den Fall bestehen, dass der Dritte die Zahlungsverpflichtung nach § 4 nicht vertraglich anteilig übernimmt.

§ 5

Abtretung von Zahlungsansprüchen

Die Landkreise stimmen einer Abtretung der künftigen Zahlungsansprüche der OVVD gegenüber den Gesellschaftern nach § 4 dieser Vereinbarung an das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Ort, Datum

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Ort, Datum

Landkreis Vorpommern-Rügen

Ort, Datum

OVVD GmbH